

Ein Hausbesuch vom Amt: die Rechtslage

Ein Hausbesuch vom Amt kann erfolgen, aber es sollte vorher ein Termin vereinbart werden. Wenn nun doch jemand vom Amt plötzlich unangemeldet vor der Tür steht, kann er abgewiesen werden. Verbinden Sie die Abweisung mit der Bitte um einen neuen Termin und dem Hinweis, dass Sie von Ihrem Recht nach **§ 13 Abs. 4 SGB X** Gebrauch machen und Personen als Beistände hinzuziehen wollen.

Wenn dann der Außendienst vom Amt zum vereinbarten Termin kommt, sollten Sie mehrere sachkundige Personen in Ihrer Wohnung haben. Diese sollten den Besuch vom Jobcenter oder vom Sozialamt nach ihrem Dienstausweis sowie ihren Personalien fragen und diese notieren. Fragen Sie sofort, also noch bevor die Besichtigung durchgeführt wird, warum dieser Besuch erfolgt und welche Verdachtsmomente gegen Sie vorliegen.

Sehr oft kommt es vor, dass gar kein begründeter Verdacht vorliegt. In diesem Fall fällt der „Besuch vom Amt“ unter

- falsche Verdächtigung (§ 164 StGB),
- Nötigung (§ 240 StGB) und
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).

Wenn Ihnen vom Außendienst des Amts womöglich noch damit gedroht wird, dass die Leistungen eingestellt werden, wenn man ihnen den Zutritt zur Wohnung bzw. zum Haus verwehrt, dann könnte zudem noch ein Fall von

- Rechtsbeugung im Amt (§ 339 StGB) oder Beihilfe (§ 27 StGB) und
- Bedrohung (§ 241 StGB)

eingetreten sein. Sie können in dem Fall die Polizei rufen (dabei am Telefon nur sagen, dass gerade ein Fall von Hausfriedensbruch stattfindet). Sie können auch Anzeige erstatten.

Was bewirkt das?

So wird das Vorgehen des Amts nachweisbar aktenkundig und Sie als Betroffener brauchen keine Repressalien vom Amt zu befürchten. Beim Landessozialgericht Halle wurde mit Beschluss vom 22.04.2005 unter dem Az L 2 B 9/05 AS ER dazu ein Urteil gefällt.